

Ergänzungsrichtlinien des Landesbezirks Hessen zur Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei

ALLGEMEINE RICHTLINIEN

I. Rechtsschutzkommission

Für die Gewährung von Rechtsschutz ist die Rechtsschutzkommission zuständig.

Die Aufgaben der Rechtsschutzkommission werden von Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes wahrgenommen.

Der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand kann sich Entscheidungen in grundsätzlichen, kostenträchtigen und Zweifelsfällen vorbehalten.

Die Rechtsschutzkommission hat ihre Entscheidung über einen vollständigen Rechtsschutzantrag innerhalb von drei Wochen nach Eingang beim Geschäftsführenden Landesvorstand der/dem Antragsteller/in und ihrer/seiner Kreisgruppe mitzuteilen.

II. Verfahren

- (1) Anträge auf Rechtsschutz sind unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts und Angabe der Beweismittel grundsätzlich über die Rechtsschutzbeauftragten der Bezirksgruppen an die Geschäftsstelle des Landesbezirks zu richten.

Das Mitglied hat in seinem Antrag den Sachverhalt wahrheitsgemäß zu schildern. Unterlagen, die sich auf den beantragten Rechtsschutz beziehen (z.B. Abschriften von Strafbefehlen, Anklageschriften), sind beizufügen.

Unabhängig davon ist das Mitglied für die fristgerechte Einlegung von Rechtsmitteln selbst verantwortlich.

- (2) Die Kreisgruppe oder der von der zuständigen Bezirksgruppe benannte Rechtsschutzbeauftragte hat den Antrag auf seine sachlichen Voraussetzungen hin gründlich zu prüfen, etwa vorhandene Zweifel zu klären und den Antrag mit einer schriftlichen Stellungnahme an die Geschäftsstelle des Landesbezirks rechtzeitig weiterzuleiten, so dass er ohne Fristversäumnis durch die Rechtsschutzkommission bearbeitet werden kann.

Bei Verfehlungen nach § 3 Abs. 4 der Rechtsschutzordnung sind Entschuldigungs- oder Milderungsgründe darzulegen.

- (3) Das Mitglied kann grundsätzlich in seinem Rechtsschutzantrag einen Rechtsanwalt seiner Wahl benennen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Rechtsschutzkommission von diesem Vorschlag abweichen (z.B. bei Musterprozessen).

Ein Rechtsanwaltswechsel bedarf der Zustimmung der Rechtsschutzkommission. Bereits gewährte Zuschüsse sind dabei ggf. mit weiteren Gebührennoten zu verrechnen. Ein Anwaltswechsel nach Abschluss einer Instanz wird davon nicht berührt.

Das Kostenrisiko in derselben Sache nach Abschluss (einschließlich Abrechnung) unter Beauftragung eines anderen Anwalts geht zu Lasten des Mitglieds.

- (4) Bei Rechtsschutzgewährung ist das Mitglied verpflichtet, die Geschäftsstelle des Landesbezirks über den Verlauf des Rechtsstreites ständig zu unterrichten.

Entscheidungen (z.B. Urteile, Beschlüsse) sind in Abschrift der Geschäftsstelle des Landesbezirks zu übersenden. Die aus Anlass der Rechtsschutzgewährung bei der Geschäftsstelle des Landesbezirks entstandenen Akten sind - unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen - Eigentum des Landesbezirks.

III. Einspruchsrecht bei Ablehnungen von Rechtsschutzanträgen

Lehnt die Rechtsschutzkommission einen Antrag auf Rechtsschutz ab, so steht dem Mitglied das Widerspruchsrecht beim Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand zu.

Der Widerspruch muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, vom Tage der Zustellung des ablehnenden Bescheides an gerechnet, bei der Geschäftsstelle des Landesbezirks eingereicht werden.

Gegen die Entscheidung des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes kann Beschwerde beim Landesbezirksvorstand eingelegt werden. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 1

- (1) Gemäß § 3 der Satzung der GdP gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern Rechtsschutz. Die Gewährung des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtsschutzordnung (RSO) ist Angelegenheit des Landesbezirkes/Bezirktes, bei dem zum Zeitpunkt des Ereignisses, das den Rechtsschutzantrag begründet, eine Mitgliedschaft des Antragstellers/der Antragstellerin gegeben war.
- (2) Die Aufgaben in dieser Hinsicht werden von den Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/ Bezirke wahrgenommen.
- (3) Für die Gewährung von Rechtsschutz für ein Mitglied, welches aus einer Gewerkschaft des DGB zur GdP übertritt, ist a) in arbeits- und dienstrechtlichen Streitigkeiten diejenige Organisation zuständig, der das Mitglied z.Z. der Entstehung des jeweiligen Anspruchs angehörte, b) in sozialrechtlichen Streitigkeiten die Gewerkschaft, bei der der/die Rechtsuchende im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Rechtsschutz für ein beabsichtigtes oder laufendes Verfahren Mitglied ist.

Die Anwendung unterschiedlicher Rechtsschutzbestimmungen im gleichen Verfahren ist grundsätzlich ausgeschlossen.

In arbeits-, verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die Prozessvertretung von der jeweils (im Zeitpunkt des Prozesses) zuständigen Gewerkschaft gestellt, es sei denn, dass ein/e DGB-Sekretär/DGB-Sekretärin eingeschaltet werden kann.

- (4) Rechtsschutz umfasst
 - a) unentgeltliche Rechtsberatung durch die zuständigen Stellen der Landesbezirke/Bezirke
 - b) Unterstützung der Mitglieder durch Übernahme von Kosten bei Rechtsstreitigkeiten in der von der für den Landesbezirk/Bezirk zuständigen Rechtsschutzkommission als angemessenen anerkannten Höhe.
- (5) Auf Antrag eines Landesbezirks/Bezirks kann der Bundesvorstand die Übernahme der Rechtsschutzkosten gewähren. Die Kostenübernahme bezieht sich auf grundlegende Verfahren und Musterprozesse. Die Beschlussfassung darüber trifft der GBV, das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesvorstand erlassenen Richtlinien zur Führung von Musterprozessen.

Zusatzbestimmungen zu § 1 der Rechtsschutzordnung

Bei Rechtsstreitigkeiten, bei denen auf Kosten der Gewerkschaft der Polizei ein Rechtsanwalt in Anspruch genommen wird, beschränkt sich der Rechtsschutz auf den Betrag der Anwaltskosten des zugewiesenen Verteidigers und der Gerichtskosten.

Der Landesbezirk erstattet Kosten grundsätzlich in Höhe der Mittelgebühr gemäß RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz). Vorschüsse werden seitens des Landesbezirks in angemessener Höhe angewiesen.

Kosten von Konkurrentenklagen und Nebenklagen werden in der Regel nicht übernommen. In begründeten Einzelfällen kann der Geschäftsführende Landesbezirksvorstand von diesen Regelungen abweichen.

Rechtsschutz wird weiterhin grundsätzlich nicht gewährt für Beigeladene im Verwaltungsstreitverfahren. Abweichende Einzelfallentscheidungen bleiben dem Geschäftsführenden Landesbezirksvorstand vorbehalten.

Im Rahmen eines Zwangsvollstreckungsverfahrens kann Deckungszusage für eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme erteilt werden. Als weitere Maßnahmen können nach Rücksprache mit dem Mitglied Inkassounternehmen beauftragt werden.

Honorare aufgrund von Absprachen zwischen einem Mitglied und seinem Rechtsanwalt werden nicht erstattet.

§ 2

Voraussetzung jeder Rechtsschutzgewährung ist, dass das Mitglied seine/ihre Pflichten gegenüber der Gewerkschaft, insbesondere die Beitragspflicht und die Pflichten aus der Rechtsschutzordnung, erfüllt hat.

§ 3

- (1) Die GdP gewährt ihren Mitgliedern Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten
 - a) die sich aus dem Dienst-, Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis des Mitgliedes aus seiner/ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst ergeben. Abgedeckt werden durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz die Verfahren, für welche behördlicher Rechtsschutz nicht gewährt wird,
 - b) die ihre Ursache in der gewerkschaftlichen Betätigung des Mitgliedes für die GdP und im Sinne der GdP haben,
 - c) für Beschäftigte der GdP oder ihrer Wirtschaftsunternehmen aus dem Arbeitsverhältnis,
 - d) bei Wegeunfällen.
- (2) Rechtsschutz kann auch gewährt werden, wenn das Verfahren gegen das Mitglied mit seiner/ihrer Eigenschaft als Beschäftigte/r der Polizei in ursächlichen Zusammenhang zu bringen ist, ohne dass eine unmittelbare dienstliche Tätigkeit des Mitgliedes dem zugrunde liegt.
- (3) Zu den Rechtsstreitigkeiten aus Abs. 1 gehören insbesondere
 - a) arbeitsrechtliche, verwaltungsrechtliche oder vermögensrechtliche Auseinandersetzungen mit dem Arbeitgeber sowie Ansprüche gegen die Versorgungsbehörde, die Rentenanstalt und die Zusatzversorgungskasse (VBL),
 - b) Strafverfahren, die aus der dienstlichen Tätigkeit des Mitgliedes entstanden sind, und Disziplinarverfahren,
 - c) Schadensersatzverfahren der Mitglieder - auch Verfahren gegen Mitglieder -, wenn die Ursache für die Verfahren im dienstlichen Bereich liegt oder auf Grund gewerkschaftlicher Tätigkeit verursacht wurde,
 - d) der Opferschutz bei Verstößen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Opfern von Mobbing/Bossing,
 - e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Pflegeversicherungsgesetz.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 soll Rechtsschutz nicht gewährt werden, wenn
 - a) das Verhalten oder die Zielrichtung des Verfahrens sich gegen gewerkschaftspolitische Zielvorstellungen richtet,
 - b) das zugrundeliegende Verhalten (Tun oder Unterlassen) vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; dies gilt nicht, wenn der/die Antragsteller/in den Sachverhalt bestreitet oder wenn ihm/ihr Milderungsgründe zur Seite stehen,
 - c) es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
 - d) Kosten für die Nebenklage beantragt sind,
 - e) das Verfahren keinen Erfolg verspricht.

- (5) Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann Rechtsschutz auch für einzelne Maßnahmen gewährt werden, insbesondere für Gutachten.
- (6) Vor Beginn der Mitgliedschaft liegende Ursachen, die Anlass zu Rechtsschutzanträgen geben, können nicht berücksichtigt werden. Ausnahmen können durch den Geschäftsführenden Vorstand des zuständigen Landesbezirks/Bezirks zugelassen werden.
- (7) Wird die Mitgliedschaft vor Ablauf von 6 Monaten nach Erledigung des Rechtsstreits oder von 12 Monaten nach Erledigung der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet, sind die entstandenen Rechtsschutzkosten zurückzuerstatten. Die Geltendmachung bleibt dem Landesbezirk/Bezirk vorbehalten.

Zusatzbestimmungen zu § 3 der Rechtsschutzordnung

Rechtsschutz wird auch gewährt bei Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Dienst-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis des Mitgliedes einer anderen Behörde, die nicht Vollzugspolizeibehörde ist, ergeben (z.B. Ordnungsbehörde).

Rechtsschutz ist eine freiwillige Leistung der GdP, Landesbezirk Hessen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Bei Schadensersatzprozessen werden die Gerichts- und Anwaltskosten vom Landesbezirk zunächst vorgelegt (§ 3 Abs. 3 c).

Werden die Anwalts- und Gerichtskosten nach erfolgreichem Abschluss durch Gerichtsbeschluss nicht dem Gegner auferlegt, sondern ganz oder teilweise dem Mitglied, so sind sie dem Landesbezirk zu erstatten. In besonderen Fällen kann der Landesbezirk ganz oder teilweise auf die Erstattung verzichten.

Bei privaten Nebentätigkeiten und daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber soll Rechtsschutz nicht gewährt werden.

Rechtsschutz wird nicht gewährt im Rahmen des sogenannten „Angriffsrechtsschutzes“.

Das gilt im Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitsrecht und bei Dienstaufsichtsbeschwerden.

Zur Überprüfung der Erfolgsaussichten kann eine Kostenübernahme auch für einzelne Maßnahmen (z.B. Gutachten) gewährt werden, wenn die entstehenden Kosten in einem überschaubaren Rahmen liegen. Hierbei soll eine Obergrenze von 1.000,00 EUR nicht überschritten werden.

Scheidet ein Mitglied aus der GdP aus, dann ist der gewährte Rechtsschutz zu widerrufen.

Entstandene Rechtsschutzkosten sind grundsätzlich zurückzufordern, wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf von zwölf Monaten nach Abschluss der Instanz, für die Rechtsschutz gewährt wurde, durch Austritt oder Ausschluss beendet wird. Die Geltendmachung der Rückforderungen bleibt dem Landesbezirk vorbehalten.

Die Ablehnung des Rechtsschutzantrages ist geboten, wenn aus dem Antrag hervorgeht, dass keine Rechtfertigungs- oder Milderungsgründe bestehen, und die Rechtsschutzkommission des Landesbezirks zum Zeitpunkt der Antragstellung berechtigt annehmen muss, dass der Antragsteller vorsätzlich gegen geltende Gesetze verstoßen hat oder aber sein Tun oder Unterlassen geeignet war oder ist, das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit oder bei Einzelpersonen zu schädigen.

Rechtsschutz wird nicht gewährt für gerichtliche und disziplinare Verfahren aus Delikten, in denen Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch vorliegen oder vorliegen sollen.

Sollte nach Abschluss des Verfahrens festgestellt werden, dass Alkohol- und/oder Drogenkonsum nicht vorlag, erfolgt Kostenübernahme auf Antrag im Rahmen der Rechtsschutzordnung.

§ 4

Den Hinterbliebenen von Mitgliedern wird zur Wahrung ihrer Rechte aus den Ansprüchen der Verstorbenen Rechtsschutz gewährt, wenn sie die Mitgliedschaft aufrechterhalten haben.

§ 5

- (1) Der Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Das Verfahren bei Eingaben von Rechtsschutzanträgen wird durch die Landesbezirke/Bezirke geregelt.

§ 6

Einem Mitglied, das die Rechtsschutzkommission oder ein anderes Organ der Gewerkschaft zur Erlangung von Rechtsschutz täuscht, ist bereits gewährter Rechtsschutz zu entziehen.

§ 7

Rechtsschutz wird grundsätzlich nur für eine Instanz gewährt. Für jede weitere Instanz ist der Rechtsschutz neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

§ 8

Bei der Gewährung von Rechtsschutz steht dem Mitglied die Wahl des/der Prozessbevollmächtigten oder Verteidigers/Verteidigerin nur frei, wenn diese/r nicht vom Landesbezirk/Bezirk bestimmt wird.

§ 9

- (1) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesbezirk/Bezirk nach Anhörung der Rechtsschutzkommission, welcher Fall als gerichtliches Leitverfahren durchzuführen ist, soweit nicht im Einzelfall Verjährung droht oder sonstige Gründe dagegensprechen.
- (2) Bei diesbezüglichen Verfahren kann die Aussetzung aller anderen Verfahren unter Hinweis auf das Leitverfahren beantragt werden, damit nicht in jedem Einzelfall gerichtlicher Rechtsschutz durch alle Instanzen gewährt werden muss.

§ 10

Die Rechtsschutzkommissionen der Landesbezirke/Bezirke haben die Verpflichtung alle Maßnahmen zu treffen, um die Kosten des Rechtsschutzes im Einzelfalle möglichst gering zu halten. Die berechtigten Interessen des Mitglieds, dem Rechtsschutz gewährt wird, dürfen darunter nicht leiden.

§ 11

Durch die Annahme des Rechtsschutzes verpflichtet sich das Mitglied, am Verfahren mitzuwirken und den/die von ihm/ihr in Anspruch genommenen Prozessbevollmächtigte/n oder Verteidiger/in von seiner/ihrer beruflichen Schweigepflicht gegenüber der GdP zu entbinden. Mit der Antragstellung erklärt das Mitglied sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Verfolgung des Rechtsschutzzieles von dem Rechtsschutzgewährenden verwandt werden dürfen.

§ 12

- (1) Auf Verfahren, die durch Gewährung von Rechtsschutz ermöglicht werden, können die Landesbezirke/Bezirke sachlich Einfluss nehmen.
- (2) Mitglied und Prozessbevollmächtigter werden dadurch nicht von ihren prozentualen Verpflichtungen entbunden.

- (3) Die Mitglieder, denen Rechtsschutz gewährt wurde, haben Unterlagen und Urteilsausfertigungen aus Verfahren, für die ihnen Rechtsschutz gewährt wurde, auf Antrag dem Landesbezirk/Bezirk für die Dauer des Verfahrens zur Verfügung zu stellen.

§ 13

- (1) Gewährter Rechtsschutz kann entzogen werden, wenn das Mitglied trotz Aufforderung am Rechtsschutzverfahren nicht mitwirkt. Bis dahin entstandene Kosten können zurückgefordert werden.
- (2) Werden erst im Laufe des Prozesses oder nach dem Prozess Tatsachen bekannt, die die Versagung des Rechtsschutzes gerechtfertigt hätten, oder verstößt das Mitglied schuldhaft gegen die Vorschriften der Rechtsschutzordnung, so darf der Rechtsschutz entzogen werden. Rückerstattung der verauslagten Kosten kann verlangt werden.
- (3) Ebenso kann der Rechtsschutz während eines Verfahrens wieder entzogen werden, wenn nach den Ergebnissen einer Beweisaufnahme oder nach inzwischen bekanntgewordenen Entscheidungen die Rechtsverfolgung offensichtlich aussichtslos ist und das Mitglied auf Ersuchen des Landesbezirks/Bezirks die Klage oder das Rechtsmittel nicht zurücknimmt.

§ 14

Das Mitglied ist verpflichtet, die ihm/ihr oder seinem/ihiem Anwalt von dem Prozessgegner erstatteten Kosten in Höhe der verauslagten Rechtsschutzkosten an die Kasse des Landesbezirks/Bezirks zu überweisen.

§ 15

Rechtsschutz soll nicht gewährt werden, wenn das Verfahren ohne Mitwirkung der Rechtsschutzstellen eingeleitet, fortgeführt oder ein Anwalt/Prozessbevollmächtigter konsultiert worden ist. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission, in besonderen Zweifelsfällen der Landesbezirk/Bezirk.

Zusatzbestimmungen zu § 15 der Rechtsschutzordnung

Die Vertretung in arbeits-, tarif- und sozialrechtlichen Angelegenheiten übernehmen nach Möglichkeit die DGB-Rechtsstellen oder ein von der Rechtsschutzkommission sachkundiger Beauftragter.

Sollte anstelle der DGB-Rechtsstellen oder eines sachkundigen Beauftragten die Vertretung durch einen Rechtsanwalt (Fachanwalt) erforderlich sein, entscheidet die Rechtsschutzkommission in jedem Fall gesondert.

§ 16

Die Landesbezirke/Bezirke geben sich zu dieser Rechtsschutzordnung ergänzende Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzverfahrens.

§ 17

Die Rechtsschutzordnung tritt am 16.11.2006 in Kraft.

Zusatzbestimmungen zu § 17 der Rechtsschutzordnung

Die Ergänzungsrichtlinien des Landesbezirks Hessen zur Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei treten nach dem 26. Ordentlichen Landesdelegiertentag 2018 in Kraft.